

Brüssel, den 1. Februar 2006

Tabakwerbung: Europäische Kommission geht gegen zwei EU-Mitgliedstaaten vor, die Bestimmungen nicht einhalten

Heute hat die Europäische Kommission Deutschland und Luxemburg „begründete Stellungnahmen“ zugeleitet, da sie die Richtlinie 2003/33/EG vom 26. Mai 2003 über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt haben. An diese Länder ist bereits im Oktober 2005 ein „Fristsetzungsschreiben“ gegangen. Sie haben zwei Monate Zeit, um Übereinstimmung mit den Bestimmungen herzustellen, andernfalls wird die Kommission den Europäischen Gerichtshof (EuGH) befassen, damit dieser feststellt, dass diese Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung nicht erfüllt haben, EU-Rechtsvorschriften umzusetzen. Falls die Mitgliedstaaten auch dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachkommen, kann der EuGH auf Vorschlag der Europäischen Kommission Geldbußen auferlegen.

„Die Kommission muss sicherstellen, dass das EU-Recht aufrechterhalten wird“, bemerkte der für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige Europäische Kommissar Markos Kyprianou. „Ich bin entschlossen, diese Rechtsvorschrift, die für den Kampf gegen den Tabakkonsum entscheidend ist, durchzusetzen. Ich bin überzeugt, dass dies allen Regierungen klar ist. Eine Verherrlichung des Tabakkonsums durch glamouröse Werbung kann verheerende Folgen haben, insbesondere für junge Menschen. Daher fordere ich die Länder, die die Bestimmungen nicht einhalten, dringend auf, sich uns anzuschließen und dabei zu helfen, die Gesundheit der europäischen Bürger zu schützen.“

Die meisten Länder machen mit – einige wenige aber halten sich nach wie vor nicht an die EU-Rechtsvorschriften

Die Kommission untersucht derzeit auch die Situation in den Ländern, in denen die Umsetzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Sie wird nicht zögern, gegen diese Länder gerichtlich vorzugehen, wenn nachgewiesen wird, dass sie Ausnahmeregelungen eingeführt oder Freistellungen zugelassen haben, die gegen die Bestimmungen der Richtlinie verstoßen.

Was besagt die Richtlinie über Tabakwerbung?

Die Richtlinie untersagt Tabakwerbung in den Printmedien, über das Radio und im Internet. Sie verbietet auch das Sponsoring von grenzüberschreitenden Ereignissen oder Aktivitäten. Die Richtlinie wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat 2003 verabschiedet und hätte bis zum 31. Juli 2005 in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Sie gilt nur für Werbung und Sponsoring von grenzübergreifender Tragweite. Werbung in Kinos sowie auf Anzeigentafeln oder auf Erzeugnissen (z. B. auf Aschenbechern oder Sonnenschirmen) fällt daher nicht in ihren Geltungsbereich, sie kann jedoch durch nationale Rechtsvorschriften untersagt werden – diesen Weg haben mehrere EU-Mitgliedstaaten eingeschlagen. Tabakwerbung im Fernsehen ist in der EU seit den frühen 90er Jahren verboten; sie unterliegt der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen.

Weitere Informationen: [IP/05/1013](#) und [MEMO/05/274](#), auch auf der Website: http://europa.eu.int/comm/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/tobacco_en.htm